

Geschäftsordnung des Departments Mineral Resources and Petroleum Engineering

(verlautbart im Mitteilungsblatt der MUL 19. Stück am 14.12.2006)

Diese Geschäftsordnung wird im Einvernehmen zwischen dem Rektorat und dem Leiter des Department Mineral Resources and Petroleum Engineering gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 des Organisationsplanes der MUL, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 69 v. 13.7.2004 geändert gemäß Mitteilungsblatt Nr. 64 v. 30. 9. 2005, erlassen.

Präambel

Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen sowie die Satzung der Montanuniversität Leoben und vom Rektorat erlassene Richtlinien und Erlässe haben unbeschadet der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung jedenfalls Anwendungsvorrang. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dazu im Widerspruch stehen, so sind diese insoweit nicht anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Department Mineral Resources and Petroleum Engineering der Montanuniversität Leoben. Dem Department gehören derzeit folgende Lehrstühle an:

- a) Aufbereitung und Veredelung
- b) Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft
- c) Petroleum Production and Processing
- d) Subsurface Engineering
- e) Gesteinshüttenkunde
- f) Reservoir Engineering
- g) Tiefbohrtechnik

§ 2 Leitung des Departments

(1) Das Department wird vom Leiter des Departments geleitet. Der Leiter des Departments wird im Verhinderungsfall vom ersten Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, vom zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter des Departments und die beiden Stellvertreter werden vom Rektorat gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Montanuniversität Leoben bestellt.

(3) Der Leiter des Departments sowie die beiden Stellvertreter haben jeweils unterschiedlichen Lehrstühlen anzugehören.

§ 3 Planungsgremium

(1) Die Lehrstuhlinhaber aller dem Department angehörenden Lehrstühle und der Leiter des Departments bilden das Planungsgremium des Departments.

(2) Auf Empfehlung des Planungsgremiums kann der Departmentleiter weitere Mitarbeiter des Departments in das Planungsgremium aufnehmen.

- (3) Das Planungsgremium kann Empfehlungen aussprechen, die
- a) dem Leiter des Departments eine Orientierung bei Entscheidungen gemäß §4 (1) bieten
 - b) dem Leiter der Organisationseinheit und den Lehrstuhlinhabern eine Orientierung bei Entscheidungen gemäß § 5 (1) bieten
 - c) den Lehrstuhlinhabern eine Orientierung bei Entscheidungen gemäß § 5 (2) bieten
 - d) dem Departmentleiter eine Orientierung bei Entscheidungen ermöglichen, die mehrere Teilbereiche des Departments betreffen.
- (4) Zu dem in § 3 (3) genannten Zweck soll das Planungsgremium in den nachfolgend aufgezählten Bereichen folgende Aktivitäten entfalten:
- a) Evaluierung der Ressourcenverteilung (Personal, Räume, Budget, Inventar) unter Bedachtnahme auf bestehende oder geplante Zielvereinbarungen und Vorschlag eines mehrjährigen Plans derselben. Diese Planung soll insbesondere Empfehlungen für Wiederbesetzungen enthalten.
 - b) Empfehlungen für die Entwicklung der Lehre (z.B. Mitwirkung in neuen Studienprogrammen, Ausbau bestehender Studienprogramme).
 - c) Empfehlungen für grundsätzliche organisatorische Veränderungen des Departments. Dazu gehören auch die Schaffung und der Betrieb gemeinsamer Einrichtungen (z.B. von mehreren Lehrstühlen genutzte Laboreinrichtungen, Zentralstellen für administrative Aufgaben).
 - d) Empfehlungen für zukünftige Zielvereinbarungen.
 - e) Empfehlungen für die Zuweisung bzw. Verwendung von "§ 27-Rückflüssen", wenn eine eindeutige anfallsgerechte Zuordnung nicht möglich ist oder aus berechtigten Gründen davon abzugehen ist. Solche berechtigten Gründe umfassen insbesondere Anliegen eines großen Teils des Departments, wie etwa Versicherungen, Kosten für gemeinsame Infrastruktur des Departments incl. Informationstechnologie, gemeinsame administrative Aufgaben des Departments und nicht anders zu finanzierende gemeinsame Vorhaben in Forschung und Lehre.

§ 4 Zuordnung des Personals und Personalentwicklung

- (1) Der Leiter des Departments erstattet wenn dies erforderlich ist in Absprache mit den Lehrstuhlinhabern dem Rektorat unter besonderer Berücksichtigung von Berufungszusagen einen Vorschlag für die Zuteilung des Personals. Bei Neuaufnahmen von Personal ist sinn gemäß vorzugehen.
- (2) Den vom Rektorat bestimmten Vorgesetzten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls
 - b) Funktion des Vorgesetzten und Personalentwicklung:
Obsorge, dass die Mitarbeiter des Lehrstuhles ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen, erforderlichenfalls auch durch die Erteilung von Weisungen. Das dienstliche Fortkommen der

Mitarbeiter des Lehrstuhls ist nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, dass sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

Stellungnahme zu Urlaubsansuchen oder Ansuchen um Genehmigung von Dienstreisen, Dienstfreistellungen und Reisekostenzuschüssen.

Stellungnahme betreffend die Aufnahme oder Weiterbestellung von am Lehrstuhl beschäftigtem Personal

Erstattung von Vorschlägen auf dem Gebiete der Personalentwicklung

§ 5 Wahrnehmung von Leitungsaufgaben und Bevollmächtigungen der Lehrstuhlinhaber

(1) Entscheidungen in wirtschaftlichen, infrastrukturellen und die Zielvereinbarung mit dem Rektorat betreffenden Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Aufgabenvollzug gehören, sind jeweils vom Leiter des Departments im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrstuhlinhabern zu treffen. Nähere Regelungen sind den entsprechenden Richtlinien des Rektorates zu entnehmen.

Folgende Aufgaben sollen jedenfalls unter Beteiligung der Lehrstuhlinhaber gemeinsam erledigt werden:

- a) langfristige Strategieplanung
- b) Abschluss von Zielvereinbarungen
- c) Koordination lehrstuhlübergreifender Forschungs- und Lehraufgaben
- d) Zuteilung von Ressourcen, Investitionsplanung
- e) Koordinierung von Investitionsanträgen

(2) Jedenfalls umfassen die Aufgaben der Lehrstuhlinhaber:

- a) Koordination der Forschungs- und Lehrtätigkeit:
Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion für den Bereich des Lehrstuhls, Erstattung der Vorschläge für Betrauungen/Beauftragungen des am Lehrstuhl tätigen Personals im Bereich der Lehre, Erstattung der Vorschläge für Lehrtätigkeit gemäß den bisherigen Bezeichnungen "Lehraufträge", "Studienassistenten" und "Tutoren" für den Wirkungsbereich des Lehrstuhls
- b) Beurteilung von Anträgen nach §26 UG 2002 von Angehörigen des Lehrstuhls hinsichtlich des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen nach § 26 Abs. 2 UG 2002 gemäß den geltenden Richtlinien des Rektorats
- c) Erstattung von Vorschlägen für die Ausschreibung und Besetzung von Personalstellen
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 27 UG 2002 gemäß den geltenden Richtlinien des Rektorats

(3) Der Leiter des Departments kann die Lehrstuhlinhaber ermächtigen, für den Bereich des jeweiligen Lehrstuhles bestimmte Aufgaben in seinem Namen zu erledigen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Strategieplanung:
Erarbeitung der Vorschläge für die Strategieplanung für den Bereich des Lehrstuhls insbesondere im kurz- und mittelfristigen Bereich zur Integration in die Vorlage des Departments beim Rektorat

- b) Zielvereinbarungen:
Vorbereitung der Zielvereinbarung des Departments mit dem Rektorat insoweit der Bereich des Lehrstuhls betroffen ist
- c) Organisation des Betriebes und Leitungsaufgaben:
Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben in Unterordnung unter den Leiter des Departments, insoweit nur der Bereich des betreffenden Lehrstuhls betroffen ist
- d) Mitwirkung beim Aufbau des Qualitätsmanagementsystems, sowie der Qualitäts- und Leistungssicherung und der Evaluierung
- e) Berichtswesen
- f) Erstellung der Wissensbilanz
- g) Sicherstellung der Gebarungsprinzipien und Wahrnehmung des Rechnungswesens
- h) Umsetzung der relevanten Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere jene den Arbeitnehmerschutz betreffenden

(4) Das Rektorat kann Lehrstuhlinhaber nach § 28 Universitätsgesetz 2002 ermächtigen, Rechtsgeschäfte gemäß den vom Rektorat erlassenen Richtlinien im Namen der Universität abzuschließen. Diese Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 6 Ressourcen

(1) Die Ressourcen (Budget, Personal, Räume, Inventar) werden vom Rektorat dem Department zugewiesen. Die Ressourcenplanung und die Aufteilung der Ressourcen auf die Lehrstühle und sonstige Teilbereiche der Organisationseinheit erfolgen durch den Departmentleiter unter Berücksichtigung der vom Planungsgremium gemäß § 3 (4) ausgesprochenen Empfehlungen.

(2) Vor Ausschreibung einer Professur legt das Rektorat die Gesamtressourcen dieses vakanten Lehrstuhls nach Anhörung des Leiters des Departments fest.

(3) "§ 27-Rückflüsse" sind nach Möglichkeit dem Lehrstuhl oder Teilbereich des Departments zuzuweisen, der die entsprechenden Projekte durchgeführt hat. Bei einer gemeinsamen Durchführung durch mehrere Lehrstühle sind die Rückflüsse gemäß dem Anteil der Lehrstühle an der Durchführung aliquot zuzuweisen. Gleichzeitig sind die betreffenden Lehrstühle auch erstrangig für finanzielle Auswirkungen von Haftungen heranzuziehen, in der Folge das Department. Wenn eine eindeutige anfallsgerechte Zuordnung nicht möglich erscheint oder aus übergeordneten Gründen davon abgegangen werden soll spricht das Planungsgremium gemäß § 3 (4) lit. e, Empfehlungen für die Zuweisung bzw. Verwendung der Gelder aus.

§ 7 Lehrstuhlübergreifende Einrichtungen

(1) Sofern die Schaffung und der Betrieb von lehrstuhlübergreifenden Einrichtungen aus Gründen der besseren Ressourcennutzung und Kooperation sinnvoll ist, können zwischen den beteiligten Lehrstühlen gemeinsame Einrichtungen (z.B. Labors, Stellen mit zentralen administrativen Aufgaben) auf Empfehlung des Planungsgremiums geschaffen werden.

(2) Für die Schaffung, Budgetierung und Leitung solcher gemeinsamer Einrichtungen spricht das Planungsgremium Empfehlungen aus.

§ 8 Änderungen, Inkrafttreten

Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Rektorates.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Der Leiter des Departments:
Ao.Univ.-Prof. Dr. Peter Moser